

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2021, beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

1. § 4 „Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer“ wird wie folgt ersetzt:

(1) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 wird bei Barzahlung und Zahlung mit EC-Karte wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,25 Euro je angefangene 6 Minuten
- Langzeitgebühr: nicht möglich
- Bewirtschaftungszeit täglich von 8 bis 20 Uhr

Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 wird bei Zahlung mit Mobiltelefon wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten
- Langzeitgebühr: nicht möglich
- Bewirtschaftungszeit täglich von 8 bis 20 Uhr

(2) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 wird bei Barzahlung und Zahlung mit EC-Karte wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten
- Langzeitgebühr: 8,00 Euro je Kalendertag
- Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 wird bei Zahlung mit Mobiltelefon wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 4 Minuten
- Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag
- Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

(3) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird bei Barzahlung und Zahlung mit EC-Karte wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 4 Minuten
- Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag
- Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird bei Zahlung mit Mobiltelefon wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 6 Minuten
- Langzeitgebühr: 4,00 Euro je Kalendertag

- Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

(4) Die Höchstparkdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister